

Traktandum 23

2010/017 vom 14. Januar 2010

Postulat von Isaac Reber: «Grundsätzliche Überprüfung der Unternehmensbesteuerung»

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

Begründung

- Im Postulat ist von der «grundsätzlichen Überprüfung der Unternehmensbesteuerung» die Rede. Unter die Unternehmensbesteuerung fällt nicht nur die Besteuerung juristischer Personen, sondern auch die Besteuerung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen. Letztere werden als selbständig erwerbende, natürliche Personen besteuert. Die beiden Gruppen folgen grundlegend anderen Besteuerungsgrundsätzen und insbesondere der Unternehmenserfolg des selbständig Erwerbenden wird zusammen mit dem übrigen Einkommen der natürlichen Person besteuert. Aus dem gesamten Postulatstext lässt sich aber schliessen, dass die geforderte Überprüfung der Unternehmensbesteuerung sich wohl nur auf die Besteuerung juristischer Personen bezieht.
- Die Besteuerung juristischer Personen ist im *Steuerharmonisierungsgesetz* für die Kantone weitestgehend verbindlich vorgeschrieben (Dritter Titel: Steuern juristischer Personen, Art. 20 ff. StHG). Dort wird einerseits festgehalten, dass der Gewinnbesteuerung eines Unternehmens der gesamte, handelsrechtlich ausgewiesene Reingewinn unterliegt. Andererseits steht dort auch, welche steuerlichen Korrekturen vorzunehmen sind (Art. 24 StHG). Hier besteht kein kantonaler Spielraum für eigene Regeln zur Bestimmung des steuerbaren Gewinns.
- Ausgangspunkt zur Festlegung des steuerbaren Gewinns einer juristischen Person ist in Anwendung des Prinzips der *Massgeblichkeit des Handelsrechts* die handelsrechtskonforme Jahresrechnung. Wenn diese in Übereinstimmung mit den steuerlich massgebenden Vorschriften erstellt worden ist, bildet der Saldo der Erfolgsrechnung die Berechnungsgrundlage für die Gewinnsteuer.
- In Beachtung des verfassungsmässigen Grundsatzes der *Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit* ist vom Reingewinn der Steuerperiode der Verlust aus den letzten sieben Geschäftsjahren abzuziehen (Art. 25 Abs. 2 StHG). Es soll in einer Periode von acht Jahren also nicht mehr als der effektiv erwirtschaftete Unternehmenserfolg besteuert werden. Durch die Beschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeit auf sieben Jahre wird das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwar etwas eingeschränkt. In der überwiegenden Anzahl von Fällen genügt diese

Periode jedoch zur Verrechnung von früheren Verlusten.

- In Beachtung der oben dargelegten Besteuerungsgrundsätze ist es eine Tatsache, dass je nach Erfolg eine juristische Person in einem Steuerjahr oder unter Berücksichtigung von Verlustvorträgen während mehreren Jahren keine Gewinnsteuern bezahlen muss. In der Vorlage 2007/034 zur Unternehmenssteuerreform hat der Regierungsrat denn auch festgehalten, dass von insgesamt rund 8'100 statistisch ausgewerteten juristischen Personen im Steuerjahr 2003 bloss rund 2'900 Ertragssteuern entrichteten. Rund 5'200 Unternehmen bzw. mehr als 60 % der juristischen Personen im Kanton Basel-Landschaft zahlten im Steuerjahr 2003 aufgrund von Verlusten oder noch nicht abgetragenen Verlustvorträgen keine Ertragssteuern. Nachdem heute das Steuerjahr 2003 vollständig veranlagt ist, liegt diese Zahl effektiv bei 60 %. Eine aktuelle Auswertung für die Folgejahre ergibt folgenden Anteil an juristischen Personen, die keine Ertragssteuern bezahlten:

- 2004:	60.1 %
- 2005:	59.4 %
- 2006:	57.7 %
- 2007:	55.3 %
- 2008:	54.9 %
- 2009:	58.2 % (Veranlagungsstand allerdings erst bei 55.4 %)

Diese Entwicklung entspricht auch der zunehmend guten Konjunkturlage in diesen Jahren. Es ist aber davon auszugehen, dass im Jahr 2009 und ev. auch im 2010 dieser Anteil wieder etwas ansteigen wird.
- Vor dem Hintergrund der zwingenden Vorschriften des Steuerharmonisierungsgesetzes lassen sich die Anliegen des Postulats nicht umsetzen. Ohne grobe Verletzung des Bundesrechts und verfassungsmässiger Grundsätze könnte der Kanton Basel-Landschaft sein Unternehmenssteuerrecht nicht in dem Sinn umgestalten, dass im Schnitt über die Jahre höchstens 30 % der Unternehmen keine Ertragssteuern mehr bezahlen. Hierfür müssten völlig andere Kriterien für die Besteuerung juristischer Personen festgelegt und die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften umgangen werden. Daher hält es der Regierungsrat nicht für opportun, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.
- Bezüglich der Forderung nach weniger Abzugsmöglichkeiten und Sonderfällen ist anzufügen, dass der Postulant hier wohl eher an natürliche Personen denkt. Wie oben dargelegt ist bei ju-

Antrag

Überweisung und Abschreibung des Postulats.